

## Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen

Wertbestimmende Brutvogelarten der EU-Vogelschutzgebiete mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen

### Fischadler (*Pandion haliaetus*)

(Stand November 2011)

#### Inhalt

#### **1 Lebensweise und Lebensraum**

- 1.1 Lebensraumansprüche der Brutvögel
- 1.2 Brutökologie
- 1.3 Nahrungsökologie
- 1.4 Zugstrategie
- 1.5 Gastvögel

#### **2 Bestandssituation und Verbreitung**

- 2.1 Verbreitung in Niedersachsen
- 2.2 Bestandssituation in Niedersachsen und Deutschland
- 2.3 Schutzstatus
- 2.4 Erhaltungszustand
- 2.5 Beeinträchtigungen und Gefährdungen

#### **3 Erhaltungsziele**

#### **4 Maßnahmen**

- 4.1 Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen
- 4.2 Gebiete für die Umsetzung mit Prioritätensetzung
- 4.3 Bestandsüberwachung und Untersuchungsbedarf

#### **5 Schutzinstrumente**



Abb. 1: Fischadler (Foto: J. Borris)

## 1 Lebensweise und Lebensraum

### 1.1 Lebensraumansprüche der Brutvögel

- Produktive, fischreiche Gewässer unterschiedlicher Größe
- Altholzbestände mit hohen herausragenden Bäumen (Überhälter) zum Nestbau (oft Waldkiefern), z.B. an waldreichen Seen und in Flussauen
- Nest mitunter weit von Nahrungsgewässern entfernt.

### 1.2 Brutökologie

- Nest auf dem Wipfel von (hohen) Einzelbäumen oder am Waldrand; auch auf Hochspannungsmasten
- Kunsthorste werden angenommen
- Legebeginn: frühestens erste Aprildekade bis Ende Mai möglich
- Eier: 2 bis 3, (selten 1 oder 4), eine Jahresbrut
- Bebrütungszeit: ca. 34-41 Tage
- Nestlingszeit: ca. 44-59 Tage.

### 1.3 Nahrungsökologie

- Nahrung: Fast nur Fische, Vorzugsgewicht 150-350 g
- Fische werden im Sturzflug gefangen
- Sehr selten werden auch Kleinsäuger, Vögel, Reptilien erbeutet

### 1.4 Zugstrategie

- Mittel- und Langstreckenzieher mit Wegzug nach Südwesten
- Hauptwinterquartier in Afrika zwischen Sahara und Äquator (v.a. in der Küstenregion).

### 1.5 Gastvögel

- Zur Zugzeit an fischreichen Gewässern aller Art, v.a. auch an der Küste.

## 2 Bestandssituation und Verbreitung

Der Fischadler kommt in Niedersachsen als Brut- und Gastvogel vor. Nachdem der Bestand der Art erloschen war, erfolgte Anfang der 1990er Jahre eine Wiederbesiedelung Niedersachsens.

### 2.1 Verbreitung in Niedersachsen

Brutverbreitung in Niedersachsen

- Einzelne Brutvorkommen in den Naturräumlichen Regionen Stader Geest, Lüneburger Heide und Wendland, Weser-Aller-Flachland, Bergland und Börden
- Wiederbesiedlung des Landes im Jahr 1991
- Niedersachsen liegt am westlichen Rand des mitteleuropäischen Verbreitungsgebietes (Satellitenvorkommen).

Gastvogelvorkommen in Niedersachsen

- Meist kurzzeitiges Auftreten von Einzelvögeln während der Wanderungen an fischreichen Gewässern
- In allen Naturräumlichen Regionen
- Schwerpunkte an den größeren Gewässern.

### 2.1.1 Verbreitung in EU-Vogelschutzgebieten

**Tab. 1: EU-Vogelschutzgebiete, in denen der Fischadler als Nahrungsgast wertbestimmend ist**

Nr.	Name	Nr.	Name		
1	V31	Ostenholzer Moor und Meißendorfer Teiche	3	V34	Südheide und Aschauteiche bei Eschede – aktuell Brutvorkommen
2	V32	Truppenübungsplatz Bergen – aktuell Brutvorkommen	4	V51	Heerter See

**Tab. 2: EU-Vogelschutzgebiete, in denen der Fischadler als Brutvogel aktuell vorkommt (jedoch nicht wertbestimmend)**

Nr.	Name	
1	V39	Dümmer

### 2.2 Bestandssituation in Niedersachsen und Deutschland

Brutbestand in Niedersachsen und Deutschland

- In Deutschland ca. 500 Brutpaare
- In Niedersachsen 8 Brutpaare
- Durch direkte Verfolgung und Verlust von Lebensräumen war der Fischadler von 1946 bis 1990 in Niedersachsen (1963 einmalige Brut) als Brutvogel verschwunden.
- In Deutschland nun wieder sehr starke Zunahme der Bestände
- Aufgrund der Erholung der Bestände in den östlichen Bundesländern kam es 1991 wieder zu einer punktuellen Ansiedlung des Fischadlers.

Gastvogelvorkommen in Niedersachsen

- Meist kurzzeitiges Auftreten von Einzelvögeln während der Wanderungen an fischreichen Gewässern
- In allen Naturräumlichen Regionen
- Schwerpunkte an den größeren Gewässern.

### 2.3 Schutzstatus

EU-Vogelschutzrichtlinie:	Art. 4 Abs. 1: Anhang I - Art Art. 4 Abs. 2: Zugvogelart	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
Bundesnaturschutzgesetz:	§ 7, Abs. 2, Nr. 13: besonders geschützte Art § 7, Abs. 2, Nr. 14: streng geschützte Art	<input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/>
AEWA (Afrikanisch-Eurasisches Wasservogel-Übereinkommen):	Art der Anlage 2 Art mit AEWA Aktionsplan	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
Jagdrecht:	Art unterliegt BJagdG od. NJagdG Jagdzeit festgesetzt	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>

### 2.4 Erhaltungszustand

Erhaltungszustand der Art in Niedersachsen

- In Niedersachsen ist der Erhaltungszustand der Art (Brutvögel) als ungünstig zu bewerten.

## 2.5 Beeinträchtigungen und Gefährdungen

- Gefährdungsgrad: Rote Liste Deutschland (2007): 3 – Gefährdet  
Rote Liste Niedersachsen (2007): 1 – Vom Erlöschen bedroht
- Verringertes Nahrungsangebot durch Gewässerverschmutzung
- Verlust geeigneter Horstbäume durch Kahlschlag oder Fällen von Überhältern
- Mutwillige Horstzerstörung und Eierraub
- Kollisionsverluste an Windenergieanlagen und Freileitungen
- Tötung durch Stromschlag an Energie-Freileitungen
- Störungen an den Brut- und Nahrungsplätzen durch Freizeit- und Erholungsnutzung
- Verluste in Fischteichen durch Teichüberspannungen etc. sowie in Stellnetzen
- Nestlingsverluste durch Verfangen in Erntebindegarn.

## 3 Erhaltungsziele

Ziel ist die Erhaltung und ggf. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des Lebensraumes und die Aufrechterhaltung und ggf. Wiederherstellung einer stabilen, langfristig sich selbst tragenden Population sowie des Verbreitungsgebietes der Art.

### Bezogen auf die Brutvogelpopulation

- Etablierung eines Brutbestandes von mindestens 30 Brutpaaren
- Sicherung der Vorkommen und Entwicklung von störungsarmen Bereichen im Brutumfeld
- Ausweitung des Areals auf ehemals besiedelte Regionen.

### Bezogen auf die Lebensräume der Brutvögel

- Sicherung und Entwicklung optimaler Bruthabitate durch Erhalt und Entwicklung von großräumigen Lebensraumkomplexen aus fischreichen Gewässern in Verbindung mit Altholzbeständen mit starken, den übrigen Baumbestand überragenden Überhältern
- Sicherung und Entwicklung von produktiven, fischreichen Gewässern, optimal mit beruhigten Flachwasserzonen
- Schutz der Brutplätze vor Störungen (Horstschutz, Ruhezone im weiten Umfeld um die Horstbäume)
- Entschärfung gefährlicher Strommasten und Freileitungen im weiten Umfeld besetzter Reviere
- Reduzierung der negativen Auswirkungen von Windkraftanlagen und räumliche Steuerung bzw. Verzicht des Ausbaus im Umfeld der Reviere.

## 4 Maßnahmen

Aufgrund der komplexen Habitatansprüche und des großen Aktionsradius sowie der Ansiedlungsstrategie der Art sind Maßnahmen innerhalb und außerhalb von EU-Vogelschutzgebieten durchzuführen.

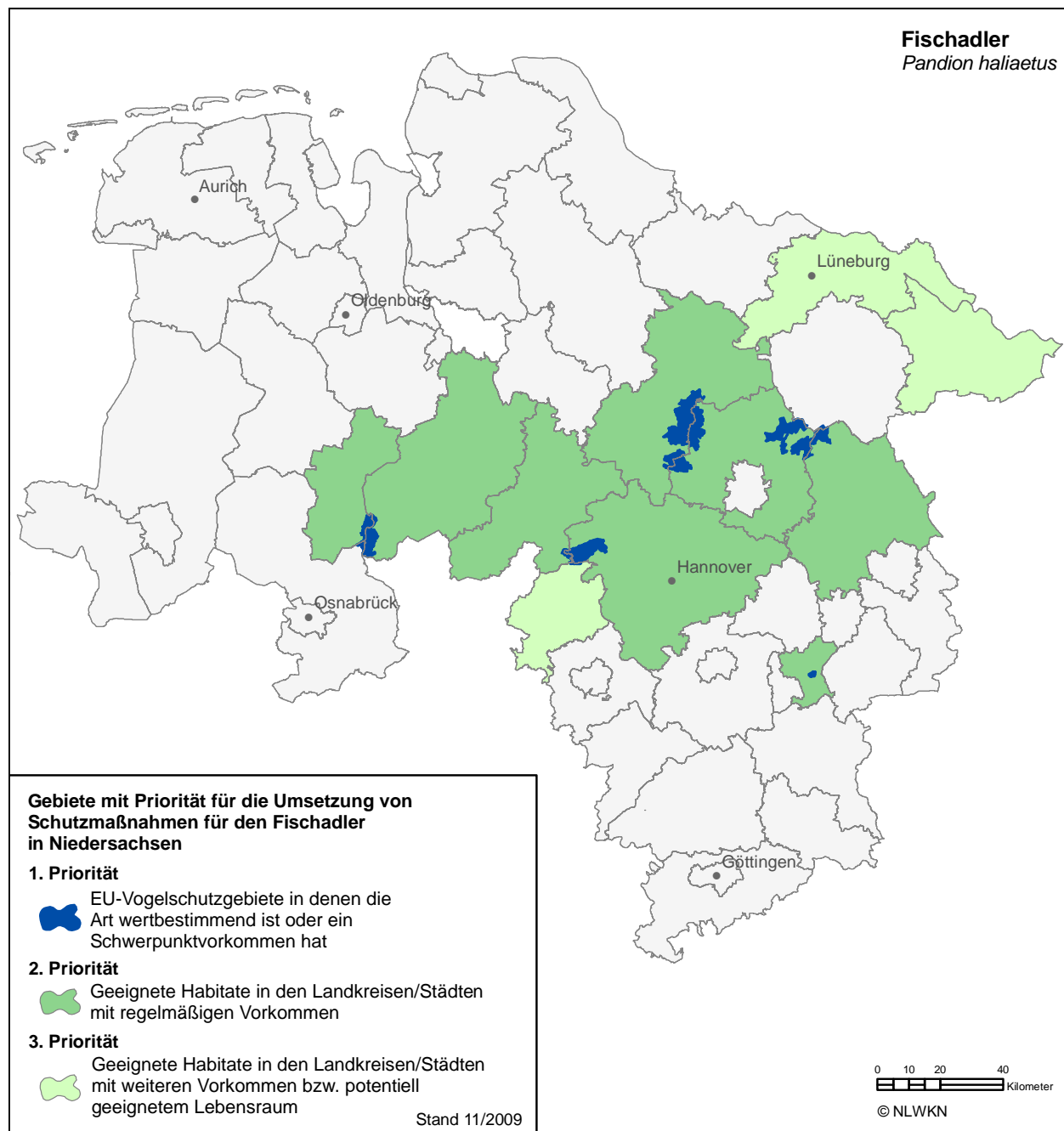
### 4.1 Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen

- Erhalt und Entwicklung ungleichaltriger, stufiger Bestände und Erhaltung und Entwicklung von Altbäumen (insbesondere Wald-Kiefer >120 Jahre) und Totholz in geeigneten Wald/Gewässer-Komplexen als Horstbaum bzw. Warte
- Berücksichtigung einer Entwicklungs- und Ruhezone um im Wald gelegene Fischadlerhorste im 500 m-Radius bei der Planung und Durchführung forstwirtschaftlicher und weiterer Arbeiten, der Jagdausübung sowie der Freizeit- und Erholungsnutzung. Hier vor allem Erhalt des Charakters des Horstumfeldes in 100 m-Radius und Einschränkung forstlicher Maßnahmen im 300 m-Radius (s. u.)
- Horstbetreuung (siehe Kap. 4.3)
- Beruhigung der Nistplätze durch Hortsschutzzonen:
  - Besucherlenkung zur Störungsminimierung (temporäre Sperrung von Wegen, Verzicht auf Wegeausbau und Wegerückbau, Verzicht auf Errichtung jagdlicher Einrichtungen, ggf. Bepflanzung von Wegerändern als Sichtschutz) im weiteren Umfeld der Nistplätze
  - Verzicht auf jegliche forstliche und weitere Arbeiten sowie die Jagdausübung im 300 m-Radius in der Zeit vom 1. März bis 31. August
- Berücksichtigung der Fischadlerhabitate bei raumbedeutsamen Planungen mit Gefährdung von Fischadlern (z. B. Ausweisung von Vorrangstandorten für die Windenergienutzung, Trassenplanungen von Freileitungen, Straßenbauvorhaben)
- Reduktion von Gefährdungen durch Stromschlag durch Erdverkabelung und Umrüstung gefährlicher Leitungsmasten
- Horstbetreuung und Horstplatzmanagement durch Anbringung langlebiger Kunsthorste in störungsarmen Bereichen außerhalb des direkten Umfeldes von gewerblichen Fischteichen. Auswahl des Standortes und Konzeption der Nisthilfe in Zusammenarbeit der Waldeigentümer (Forstbediensteten) und der Arbeitsgemeinschaft Adlerschutz Niedersachsen
- Abdeckung von Fischanlagen in für Fischadler ungefährlicher Art und Weise (Verwendung von gut sichtbaren und straff gespannten Netzen; Verwendung von geeigneten Scheuchen)
- Konsequente Abfallvermeidung durch vollständige Entfernung von Erntebindegarn aus der freien Landschaft.

#### 4.2 Gebiete für die Umsetzung mit Prioritätensetzung (s. Karte 1)

1. EU-Vogelschutzgebiete, in denen der Fischadler wertbestimmend ist oder ein Schwerpunkt-vorkommen hat
2. Alle Gebiete mit geeigneten Habitaten und Lebensräumen des Fischadlers in Bereichen der unteren Naturschutzbehörden mit regelmäßigen Vorkommen
3. Gebiete mit geeigneten Habitaten und Lebensräumen des Fischadlers in Bereichen der unteren Naturschutzbehörden mit weiteren (auch ehemaligen oder nur unregelmäßigen) Vorkommen.

Eine Ansiedelung der Art ist darüber hinaus in weiteren Bereichen Niedersachsens denkbar. Schutzmaßnahmen können dort im Rahmen lokaler Planungen und bei Ansiedelung der Art umgesetzt werden.



Karte 1: Gebiete für die Umsetzung von Schutzmaßnahmen

### 4.3 Bestandsüberwachung und Untersuchungsbedarf

- Betreuung aller Brutplätze sowie jährliche Erfassung und Darstellung der landesweiten Bestandssituation und Ermittlung neuer Brutplätze in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgemeinschaft Adlerschutz Niedersachsen (AAN)
- Abstimmung erforderlicher Schutzmaßnahmen zwischen Horstbetreuern der AAN bzw. der Staatlichen Vogelschutzwarte und der Naturschutz-, Jagd-, und Forstbehörde sowie der Grundeigentümer und Jagdausübungsberechtigten
- Ermittlung der Bruterfolge
- Erfassung von Opfern illegaler Verfolgung, Leitungs-, WEA- und Stromschlagopfern.

## 5 Schutzinstrumente

- Vertragsnaturschutzmaßnahmen im Wald zur Sicherung oder Wiederherstellung geeigneter Horstbäume und Warten sowie Habitate bzw. zur Beruhigung des Hortsumfeldes vorzugsweise in Gebieten mit Schwerpunktorkommen (Waldumweltmaßnahmen im Rahmen der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen in den Ländern Niedersachsen und Bremen, M1 bis M6)
- Investive Maßnahmen zur Sicherung und Wiederherstellung großflächiger störungsarmer Landschaftskomplexe aus strukturreichen Wäldern und Gewässern, z. B. im Rahmen von Projekten (LIFE+, GR, E+E oder auch Poolbildung von Kompensationsmaßnahmen)
- Hoheitlicher Schutz zur Beruhigung von Brut- und Nahrungsgebieten
- Konsequente Bewirtschaftung möglichst aller Waldflächen nach den LÖWE-Kriterien der Niedersächsischen Landesforsten
- Frühzeitige Integration der Belange des Fischadlerschutzes (Großvogelschutz) in die Instrumente der Landschaftsplanung und Raumordnung.

### Impressum

Herausgeber:

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)

– Fachbehörde für Naturschutz –

Postfach 91 07 13, 30427 Hannover

[www.nlwkn.niedersachsen.de](http://www.nlwkn.niedersachsen.de) > Naturschutz

Ansprechpartner für diesen Vollzugshinweis: Staatliche Vogelschutzwarte

Zitiervorschlag:

NLWKN (Hrsg.) (2011): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. – Wertbestimmende Brutvogelarten der EU-Vogelschutzgebiete mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Fischadler (*Pandion haliaetus*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 7 S., unveröff.